BEBAUUNGSPLAN FUSSGÄNGERZONE EPPELBORN

TEILBEREICH ECKPLATZ

'ECKPLATZ' ZWISCHEN DEN HAUSNUMMERN 5, 6, 9, 19, 15 UND 16

LEGENDE

- FUSSGÄNGERZONE
- FUSSWEG
- VERKEHRSFLÄCHE
- PRIVATE HOFFLÄCHE
- NEUPFLANZUNG VON BÄUMEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

ZELLE	TYP	PROJ NR	GEB NR	PLAN NR
		867		1101/13830
M 1: 500		GEZ JUNI '82		R GEPR
BL GR 108/ 35		T GEPR		GES

BEBAUUNGSPLAN FUSSGÄNGERZONE EPPELBORN

TEILBEREICH ECKPLATZ

GSS GEMEINNÜTZIGE SAARLÄNDISCHE SANIERUNGSTRÄGERGESELLSCHAFT MBH

66 Saarbrücken 1, Wilhelm-Heinrich-Straße 11, Postfach 630

GESELLSCHAFT FÜR BAUPLANUNG UND INTERNATIONALE COOPERATION MBH
66 SAARBRÜCKEN 3 - AM HOMBURG 3

BEBAUUNGSPLAN FUSSGÄNGERZONE EPPELBORN

TEILBEREICH ECKPLATZ

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 18. Aug. 1976 (BGBL I. S. 2256) in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGBL I. S. 949) gemäß § 2, Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 17.11.1981 beschlossen und am 27.11.1981 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Ausarbeitung erfolgte im Auftrag der Gemeinde Eppelborn durch die Gemeinnützige Saarländische Sanierungsträgergesellschaft mbH, Saarbrücken, Wilhelm-Heinrich-Str. 11 und die INCOPA GmbH, Gesellschaft für Bauplanung und internationale Cooperation mbH, Saarbrücken, Am Homburg 3.

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BBauG)

1. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)
   Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche lt. Plan

2. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
   Verkehrsfläche sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen sowie der Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen lt. Plan

2.1 Die Leitungen für Gas-, Wasser-, Elektrizitäts- und Kommunikationsversorgung werden innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche verlegt.

3. Anpflanzen von Bäumen, Bindungen für die Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG)
   Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern lt. Plan

4. Durch Planeinzeichnung sind Bepflanzungen im Straßenraum festgesetzt. Sie werden zum Teil in Form von hochwachsenden Laubbäumen gepflanzt und unterhalten. Die damit verbundenen Einschränkungen der anschließenden Grundstücke sind von den Angrenzern zu dulden.

II. BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 9, Abs. 8 BBauG

Die Begründung zum Bebauungsplan ist als Anlage beigefügt.

III. ERGÄNZENDE PLÄNE

Die Grundlage zur Aufstellung des Bebauungsplanes bildet ein Gestaltungsplan, der diesem Bebauungsplan beigefügt ist.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG vom 2.11.1982 bis 3.12.1982 ausgelegen.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 20.1.1983 beschlossen.

Gemeinde Eppelborn 9

Eppelborn, den 9.4.1983
Der Bürgermeister
i.V.
(Peter, 1. Stellv. Bürgermeister)

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 11 BBauG genehmigt.

SAARLAND
Der Minister
für Umwelt, Raumordnung
und Bauwesen
D/5-5637/83 Jul/Mu

o.A.
(Bernasko)
Baudirektor

Saarbrücken, den 11.5.1983
Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Bauwesen

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 BBauG am 10.6.1983 ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird damit zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Eppelborn, den 14.6.1983
Der Bürgermeister

Gemeinde Eppelborn 9

(Eckert)